

**Von:** Fred Josef Hansen <fred.j.hansen@t-online.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 12. November 2013 17:01  
**An:** BDF NRW; Diamantis, Claudia  
**Betreff:** Re: WG: Öffentliche Anhörung des AKUNLV am 14. November 2013  
**Anlagen:** Stellungnahme des BDF-NRW zum Entwurf zur Novelle des Jagdgesetzes.pdf; fred\_j\_hansen.vcf

Sehr geehrte Frau Diamantis,

leider hat der BDF NRW erst heute die Einladung zur o.g. Anhörung erhalten.

Der BDF ist nicht mehr in der Lage seine Stellungnahme schriftlich zu aktualisieren. Ich werde evtl. Abweichungen mündlich vortragen.

Ich möchte Sie bitten, unsere Stellungnahme den Ausschussmitgliedern zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Bund Deutscher Forstleute (BDF)  
Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen  
Markstrasse 2  
58809 Neuenrade

Fon 02394 286631  
Fax 02394 286632  
[kontakt@bdf-nrw.de](mailto:kontakt@bdf-nrw.de)  
[www.bdf-nrw.de](http://www.bdf-nrw.de)

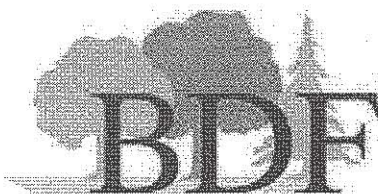
LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/1243**

A17

Mit freundlichem Gruß

Fred Josef Hansen  
Landesvorsitzender



Bund Deutscher Forstleute (BDF)  
Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen  
Markstrasse 2  
58809 Neuenrade



## BDF-Info 14/2013

### Stellungnahme des Bund Deutscher Forstleute NRW zum Entwurf einer Gesetzesänderung des Landesjagdgesetz

Der BDF wurde als berufsständige Organisation erst sehr spät, nämlich am 07.06.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.06.2013 gebeten. Der BDF hat den Gesetzentwurf sofort seinen Mitgliedern zur Meinungsbildung vorgelegt. Die Stellungnahme gibt zusammengefasst die Meinung unserer Mitglieder wieder und wird vom Vorstand vollumfänglich unterstützt.

Des Weiteren unterstützt der BDF die Stellungnahme der Verbände zum Jagdgesetz vom 26.04.2013. Er setzt sich insofern auch für die sofortige Einführung des Mindestabschlusses auf Rehwild ein.

Einleiten möchte der BDF seine Stellungnahme mit drei Zitaten, die den BDF aus seiner Mitgliedschaft erreicht haben.

Ein im Kommunalwald tätiger Forstbeamter fasst es wie folgt zusammen.

*„Als Revierleiter im Kommunalwald bin ich unmittelbar von den Regelungen des LJG betroffen und muss leider enttäuscht feststellen, dass die „Novelle“ für Waldbesitzer, Forstleute und vor allem für unseren Wald auch nicht den geringsten praktischen Wert hat. Viele meiner Kollegen und ich hatten uns z.B. die Abschaffung der (ohne körperlichen Nachweis ohnehin unsinnigen) Abschusspläne für Rehwild, die nichts als unnötigen Verwaltungsaufwand bringen, sowie eine wildbiologisch völlig unbedenkliche Verlängerung der Jagdzeit für den Rehbock gewünscht.“*

Ein Staatswaldförster aus dem Sauerland schreibt:

*„Die Förster des gehobenen und höheren Dienstes sind die einzigen Beamten und Angestellten des Landes, bei denen die Jagd ein vorgeschriebener Teil der Berufsausbildung, also des Studiums und der Anwärter bzw. der Referendarzeit, ist. Unsere Forstwirte sind dafür ausgebildet jagdliche Einrichtungen zu bauen und zu pflegen. Viele haben privat den Jagdschein gemacht und haben sich hohe Kompetenz erworben. Es ist mir unverständlich warum fachliche Kompetenz wieder auf zwei Behörden verteilt werden soll. Wir haben doch gute Arbeit geleistet. Wir müssen doch täglich im Zuge der Waldbewirtschaftung zu jagdlichen Fragen Stellung beziehen.“*

Ein Revierleiter aus einem Betreuungsrevier im Siegerland stellt zum Gesetzentwurf folgende Fragen:

*„Warum wird der Landesbetrieb komplett ausgeklammert? Sollen Forstleute aus jagdrechtlichen Entscheidungen ausgeschlossen werden?  
Wo bleiben die Änderungen zugunsten der Waldeigentümer? Wo bleibt der „Paradigmenwechsel“ im Jagdrecht?“*



## **Stellungnahme**

Eine qualitative Weiterentwicklung der Jagd in NRW wird durch diesen Gesetzentwurf nicht erreicht. Der vorgelegte Gesetzesentwurf erfüllt die in ihn gestellten Anforderungen nicht. Er ordnet die Finanzierungsangelegenheiten aus der Jagdabgabe neu. Ob die Neuordnung im Sinne der Geldgeber (Jäger) geregelt wird, kann und will der BDF nicht abschließend beurteilen.

Aus Sicht des BDF geht ein wesentlicher Teil der Novelle allerdings völlig an den tatsächlichen Notwendigkeiten vorbei. Im Entwurf soll der Wechsel der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung (FJW) vom Landesbetrieb Wald und Holz zur LANUV festgeschrieben werden.

## **Warum brauchen wir keinen Wechsel der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung (FJW) vom Landesbetrieb Wald und Holz zur LANUV?**

Im Gesetzentwurf wird wenig Erhellendes zur Notwendigkeit des Wechsels vom Landesbetrieb zur LANUV ausgeführt. An der praktischen Arbeit vor Ort kann es jedenfalls nicht gelegen haben. Dem BDF sind keine Beschwerden über die Forschungsstelle und die Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz (LB WH) bekannt. Allerdings scheint es Unstimmigkeiten zwischen dem Ministerium und Leiter des Landesbetriebes hinsichtlich der Finanzierungsverantwortung für die Forschungsstelle gegeben zu haben.

## **Falsche forstfachliche Einschätzung durch die Leitung des Landesbetriebes**

Mit der Benennung der neuen Leitung des Landesbetriebes sollte insbesondere die betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Landesbetriebs Wald und Holz gestärkt werden. Diesem Umstand ist unter anderem die forstfachlich falsche Beurteilung der Notwendigkeit der Forschungsstelle für den Wald und den LB zu verdanken. In Verkennung der Wichtigkeit der Aufgabe und der vielen positiven Effekte auf den Landesbetrieb sollte das Ministerium fehlende Mittel (ca. 180.000 €) zugunsten des Landesbetriebes ausgleichen. Dies wurde vom Ministerium abgelehnt und vom Leiter des Landesbetriebes mit Vehemenz weiterverfolgt.

Durch kollegiale Beratung hat der Leiter des Landesbetriebes mittlerweile erkannt, dass seine Sparbemühungen sich ins Gegenteil verkehren. Alleine für dringend benötigte Gutachten wird der LB in Zukunft deutlich mehr Mittel aufwenden müssen, als er durch die bisherige Unterdeckung verliert. Dem Landesbetrieb drohen damit weitere Finanzierungslücken. Dies wurde dem Ministerium mitgeteilt.



Das Ergebnis der Auseinandersetzung stellt der vorliegende Gesetzentwurf dar. Der BDF kann den Teil des Gesetzentwurfes, der sich mit der Zuordnung der Forschungsstelle beschäftigt, nur als Versuch der Disziplinierung des Leiters des Landesbetriebes werten. Der BDF lehnt diesen Teil der Gesetzesänderung entschieden ab.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landesbetrieb Wald und Holz (LB WH)**

In dem Entwurf zur Novelle des Landesjagdgesetzes steht auf Seite 3, dass die erforderlichen Mittel (Landesanteil der Kosten für FJW) aus dem Haushalt für den Geschäftsbereich des MKULNV erbracht werden. Mittel aus dem Landeshaushalt sind durch MKULNV dann zukünftig der aufnehmenden Stelle zur Verfügung zu stellen, egal ob diese LANUV oder Wald und Holz NRW ist.

Zur FJW ist anzumerken, dass sie im Haushaltsplan des Landes NRW über einen eigenen Etat (Kapitel 10 261) verfügt. Somit hat die FJW eine besondere Stellung und besondere Aufgaben, die im Landesjagdgesetz festgelegt ist. Die Gesamtausgaben der FJW sind in den letzten fünf Jahren gleichgeblieben und liegen bei etwa 1,15 Mio. Euro. Eine strikte Trennung der Kapitel (10 260 und 10 261) ist nach Landeshaushaltsordnung auch zukünftig erforderlich.

Die Unterdeckung von ca. 180.000 € für die aufnehmende Stelle bleibt prinzipiell bestehen.

### **Wie steht das Personal des LB WH und der Forschungsstelle zum Gesetzentwurf**

Die Neuordnung wird gegen den Willen der Mehrheit des Personals des LB WH durchgeführt. So haben sich zum Beispiel alle Forstamtsleiter anlässlich einer Dienstbesprechung für den Verbleib der FJW im Landesbetrieb ausgesprochen. Neben dem Verlust an Personal ist der Verlust an jagdökologischer Kompetenz nicht zu ersetzen.

12 Mitarbeiter der 14 Mitarbeiter der FJW haben sich für einen Verbleib im LB WH ausgesprochen und den Personalrat gebeten, sich dafür einzusetzen.

### **Ökologische Auswirkungen**

Grundsätzlich bedeutet die Verlagerung der Wildforschungsstelle in Bonn an die LANUV eine deutliche Schwächung des LB WH und der Einflussnahme der Politik auf das Jagdgeschehen in NRW.

Mit der Übertragung der Aufgaben der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung an das LANUV NRW verliert der LB WH NRW forstliche „Kernkompetenzen“.



### **Positiver Einfluss auf die Jägerschaft geht verloren.**

Der Kontakt zwischen Landesbetrieb und der Jägerschaft ist traditionell gut. Dagegen gibt es auf Seiten der LANUV wenig bis gar kein Kontakt zu den Jägern. Die Nähe zum Kunden geht verloren.

Der LB WH NRW benötigt jagdbehördliche Werkzeuge um das gesteckte Ziel einer mischwaldorientierten und klimaangepassten Umgestaltung der Wälder in NRW überhaupt erreichen zu können.

Ziel der letzten Organisationsreform war es, eine Einheit zwischen Forst- und Jagdbehörde für den Wald in NRW herzustellen, die zur entscheidenden Lösung des Wald/Wildkonfliktes beitragen sollte. Dieser Ansatz war und ist zielführend.

Eine Lösung des Wald/Wildkonfliktes ist nur möglich, wenn dem LB WH NRW mehr jagdbehördliche Befugnisse zugestanden werden. Ansonsten werden sich die katastrophalen Ausgangsbedingungen für die seit Jahren geforderte und notwendige Umgestaltung der Wälder in NRW sich nicht ändern. Das zukünftige „ökologische Jagdgesetz“ wird es vermutlich deutlich schwerer haben akzeptiert zu werden.

Das Thema Jagd gehört in den übergeordneten Komplex „Ökosystem Wald“. Hierfür ist in NRW der LB WH umfassend mit drei Geschäftsfeldern tätig. Inhaltlich fachliche Berührungspunkte wie Verbissgutachten, Schälschadensinventuren, praktischer Forstschutz, Forschungsmöglichkeiten auf landeseigenen Flächen (Pilotprojekte) etc. bieten Synergieeffekte aus dem Landesbetrieb heraus, die Kosten- und Verwaltungseinsparungen auch für den Betrieb der Oberen Jagdbehörde und der Forschungsstelle bringen. Die jagdgesetzliche und ordnungsbehördliche Seite kann durch die Nähe zu praktizierenden Forstbetrieben (Staatswald und Betreuungswald) nur profitieren.

### **Wald – Wild Konflikt**

Die Waldthemen dominieren - so wie in der Vergangenheit - auch zukünftig bei der Aufgabenwahrnehmung der FJW. Die nachstehenden Waldthemen werden zukünftig immer wichtiger. Die Bejagungsnotwendigkeit von Schalenwildarten ist – im Gegensatz zu bestimmten Vogel- und Niederwildarten - unstrittig. Auch bei einer Reduzierung der jagdbaren Tierarten.

Die Wildschäden durch Wildgänse, Kormorane, Fasanen oder Kaninchen haben in der Gesamtheit bei Weitem nicht die Dimension wie die Schäden durch überhöhte Schalenwildbestände im Wald.

Allerdings sollte sich die FJW mehr als bisher um die Jagd im Offenland (Niederwild) kümmern.



## **Verhütung von Wildschäden**

Ein Hauptarbeitsfeld der FJW ist die Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen der Schalenwildarten Rotwild, Schwarzwild, Rehwild, Damwild, Sikawild und Muffelwild. Hierbei sind die besonderen Verhältnisse im Land NRW zu berücksichtigen. Die Schalenwildarten leben in NRW überwiegend im Wald. Der Wald/Wild Konflikt durch überhöhte Schalenwildbestände ist mit den Verursachern vor Ort zu klären. Die FJW berät Wald und Holz NRW u.a. bei dem Schälschadenmonitoring und Verbissgutachten. Eine wesentliche Aufgabe der FJW ist die Beratung der Hegegemeinschaften und des Landesjagdverbandes, sowie die Schulung, Aus- und Fortbildung der Jägerschaft. Im Wald/Wild Konflikt kommt der FJW eine entscheidende Vermittlerrolle in die Jägerschaft zu, die im Verbund mit Wald und Holz NRW vermutlich erfolgreicher ist als mit den Naturschützern der LANUV.

## **Rückkehr der waldbewohnenden Beutegreifer**

Wildkatze und Luchs sind bereits nach NRW zurückgekehrt. Auch der Wolf wird sich wieder dauerhaft in NRW ansiedeln. Die seit 2005 in NRW vorhandenen Luchsberater wurden durch die FJW auch in Sachen Wolf geschult, um u.a. das Monitoring der Wölfe zu übernehmen. Die FJW ist hier federführend. Insbesondere ist es erforderlich die Jägerschaft und Tierhalter zu informieren und auf diese Tierarten vorzubereiten. Wolf und Luchs sind für die Politik wichtige Themen, da sie besonders Öffentlichkeitswirksam sind.

## **Wildgesundheit und Tierseuchen von überwiegend im Wald lebenden Tieren**

In den zurückliegenden Jahren sind insbesondere Tierseuchen mit wirtschaftliche Bedeutung an waldbewohnenden Schalenwildarten zu nennen:

Klassische Schweinepest, Blauzungenkrankheit, Schmallenberg-Virus und Tollwut beim Fuchs. Mit diesen Tierseuchen sind immer auch Haustierbestände mit enormer wirtschaftlicher Bedeutung bedroht. Die FJW mit dem Sachgebiet Schutz des Wildes betreibt das Monitoring Wildgesundheit und berät die Jägerschaft.

## **Wild und Straßenverkehr**

Die FJW erforscht mit Partnern Unfallverhütungsstrategien und erarbeitet Handlungsempfehlungen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer und der Wildtiere. Insbesondere Wildunfälle in Waldgebieten mit Schalenwild führen zu Personen- und Sachschäden. Durch eine sachgerechte Reviergestaltung und Bejagung können Wildunfälle vermieden werden. Dieser Bereich insbesondere der Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Unfällen steht in seiner Entwicklung noch ganz am Anfang.

Die fachliche Beratung Lebensraumverbund mit drei Grünbrückenprojekten im Wald bei Königforst, Bad Driburger Wald und Eifelwald durch die FJW ist besonders



herauszustellen.

### **Wildtiere und Tourismus**

Hier steht die Gewährleistung störungsfreier Wald Lebensräume für Wildtierarten trotz Tourismus im Vordergrund. Wegekonzept im Nationalpark Eifel, Loipenkonzept in Monschau, Mitarbeit in der Loipenkommission Sauerland sind hier zu nennen.

### **Vorschlag des BDF für eine zweistufige Jagdbehördenstruktur:**

- Übertragung (wie vorgesehen) der Grundsatzentscheidungen von landesweiter Bedeutung an das MKUNLV als oberste Jagdbehörde.
- Eingliederung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in das Lehr und Versuchsforstamt Arnsberger Wald mit klaren Forschungsaufträgen.

### **Fazit:**

Der Gesetzentwurf und die Erläuterungen legen nicht dar, warum eine Änderung der Zuständigkeit notwendig ist. Der BDF ist der Auffassung, dass sich die bisherige Zuordnung der Forschungsstelle an den Landesbetrieb WuH bewährt hat und dies eine richtige Entscheidung war und ist. Die praktische Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle kann nur positiv bewertet werden.

Redaktionelle Hinweise:

Bei der Gegenüberstellung des Gesetzesentwurfes Landesjagdgesetz muss in § 22 Abs. 3+4 das Wort „untere Forstbehörde“ durch „LB Wald und Holz NRW“ ersetzt werden.

Fred Josef Hansen  
Landesvorsitzender  
Bund Deutscher Forstleute NRW